



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

**Jahrgang 2009**

Ausgabetag: **22. Januar 2009**

**Nummer 1**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2009/2010
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14. Januar 2009
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Widerruf der Widmung einer Straße in den Stadtteilen Hönnepel und Niedermörmtter
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung der Erfassung
5. 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst - vom 16. Januar 2009

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Internet:** [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de)

**1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2009/2010**

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Hauptschule, eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung.

Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

**26. Januar bis 6. Februar 2009**

wie folgt durchgeführt:

St. Nikolaus-Hauptschule:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat der St. Nikolaus-Hauptschule, Am Bollwerk 18, Tel.: 02824 9250-22

Städtische Realschule:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 9250-11

Bei den Anmeldungen sind der durch die Grundschule in vier Ausfertigungen ausgehändigte Anmelde-schein, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, den 16. Januar 2009

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14. Januar 2009**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Kalkar verordnet:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am Sonntag, 15.03.2009 (Zweirad- und Freizeitmarkt),
- am Freitag, 01.05.2009 (Stadtfest Kalkar in Blüte),
- am Sonntag, 11.10.2009 (Trödel- und Handwerkermarkt) sowie
- am Sonntag, 06.12.2009 (Nikolausmarkt).

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. Januar 2009

S T A D T K A L K A R  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

### **3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Widerruf der Widmung einer Straße in den Stadtteilen Hönnepel und Niedermörnter**

Die im Amtsblatt der Stadt Kalkar Nr. 12/2008 vom 24.09.2008 bekannt gemachte Widmung der Straße „Greilack“ wird hiermit gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung widerrufen.

Die Bekanntgabe des Widerrufs der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerruf der Widmungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

#### Hinweis:

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Kalkar, den 15. Januar 2009

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

**4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung der Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche i. S. des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG). Alle Personen des Geburtsjahrganges 1991, die wehrpflichtig sind und bisher keine Mitteilung der Erfassungsbehörde über die Erfassung erhalten haben, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der Erfassungsbehörde Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, Zimmer 205, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,

zur Erfassung zu melden.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen. Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige, der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen, mitzubringen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Kalkar, den 14. Januar 2009

STADT KALKAR  
Der Bürgermeister

*Gerhard Fonck*

**5. 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst - vom 16. Januar 2009**

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Aufhebung und Neufestsetzung von Baugrenzen, die Aufhebung der Firstrichtung sowie die Zulässigkeit von, in Anlehnung an den Hauptbaukörper errichteten, Nebenanlagen im Rahmen eines Baulückenschlusses in der Prof.-Schmidt-Straße innerhalb des Flurstückes 27, Flur 18, Gemarkung Kalkar.

Der geänderte Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

## Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 18. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 006 - Schwanenhorst - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 16. Januar 2009

*Gerhard Fonck*  
Bürgermeister

---